Bundesverfassungsgericht · Schlossbezirk 3 · 76131 Karlsruhe

Herrn Henning von Stosch Mühlenstraße 5 25421 Pinneberg

18. Mai 2024

Ihr Schreiben vom 15. Mai 2024, eingegangen am

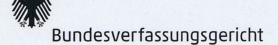
Sehr geehrter Herr von Stosch,

gegen die Zulässigkeit Ihrer Verfassungsbeschwerde, die sich gegen den Beschluss des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts vom 6. Mai 2024 - 1 ORs 4 SRs 22/24 - und das Urteil des Landgerichts Itzehoe vom 23. Januar 2024 - 3 NBs 321 Js 27650/22 - richtet, bestehen aus den nachfolgend ausgeführten Gründen Bedenken.

Zum einen dürfte die Verfassungsbeschwerde nicht ausreichend substantiiert begründet sein. Es bedarf der Darlegung, inwieweit der Beschwerdeführer durch eine angegriffene gerichtliche Entscheidung in eigenen Grundrechten oder grundrechtsähnlichen Rechten verletzt sein könnte. Zudem muss er sich auch mit den Gründen der angegriffenen Entscheidung auseinandersetzen. Diesen Anforderungen dürfte Ihr Vorbringen nicht genügen.

Zum anderen ist nicht ersichtlich, dass der Rechtsweg erschöpft wurde. Sie rügen die Verletzung rechtlichen Gehörs insbesondere durch die letztinstanzliche Entscheidung des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts.

Eine Verfassungsbeschwerde ist gemäß § 90 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG erst nach Erschöpfung des Rechtswegs zulässig. Wird eine Verletzung des Art. 103 Abs. 1 GG durch die letztinstanzliche Gerichtsentscheidung geltend gemacht, gehört die Anhörungsrüge grundsätzlich zum Rechtsweg. Sie ist dann zu erheben, wenn sie nach der jeweiligen Verfahrensordnung zulässig



Bundesverfassungsgericht Schlossbezirk 3

Schlossbezirk 3 76131 Karlsruhe

Tel.: +49 721 / 9101 - 0 Fax: +49 721 / 9101 - 382

bverfg@bundesverfassungsgericht.de www.bundesverfassungsgericht.de

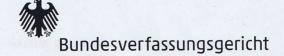
Allgemeines Register

Aktenzeichen: AR 3362/24 (bitte angeben)

Bearbeiterin: Joachim Telefon: +49 721 / 9101 - 381

Datum: 22.05.2024

Seite: 1 von 3



und nicht von vornherein aussichtslos und damit unzumutbar wäre.

Es wird Gelegenheit gegeben, hierzu Stellung zu nehmen, da sich Ihrem Vortrag Entsprechendes nicht entnehmen lässt.

Unterlässt der Beschwerdeführer die Erhebung einer zulässigen und nicht offensichtlich aussichtslosen Anhörungsrüge, kann er auch die Verletzung anderer Grundrechte nicht mehr rügen.

Auf die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts wird ergänzend hingewiesen: Beschlüsse der 3. Kammer des Ersten Senats vom 30. Mai 2008 – 1 BvR 27/08 – und der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 11. Februar 2022 – 2 BvR 723/20 – (jeweils mit weiteren Nachweisen).

Hinsichtlich der von Ihnen eingereichten CD-ROM weise ich darauf hin, dass das Bundesverfassungsgericht aus Sicherheitsgründen nicht befugt ist, elektronische Datenträger zu öffnen. Die auf der CD-ROM gespeicherten Dateien können somit nicht berücksichtigt werden.

Daher ist davon abgesehen worden, eine richterliche Entscheidung herbeizuführen (weitere Informationen unter www.bverfg.de - Bürgerinnen und Bürger - Merkblatt, Abschnitt VIII, Allgemeines Register). Sollten Sie noch Unterlagen nachreichen wollen, wird gebeten, diese nur in Kopie vorzulegen. Sofern Sie sich nicht anderweitig äußern, wird dieses Verfassungsbeschwerdeverfahren nicht fortgesetzt.

Im Allgemeinen Register eingetragene Verfahren, die nicht in das Verfahrensregister übertragen worden sind, werden fünf Jahre nach der letzten die Sache betreffenden Verfügung vernichtet (§ 35b Abs. 7 BVerfGG, § 64 Abs. 4 Satz 1 GOBVerfG).

Mit freundlichen Grüßen

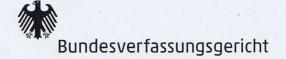
Ingendaay-Herrmann Regierungsdirektorin AR-Referentin Beglaubigt

Regierungsangestellte

Aktenzeichen: AR 3362/24 (bitte angeben)

Bearbeiterin: Joachim

Seite: 2 von 3



Aktenzeichen: AR 3362/24 (bitte angeben)

Bearbeiterin: Joachim

Seite: 3 von 3

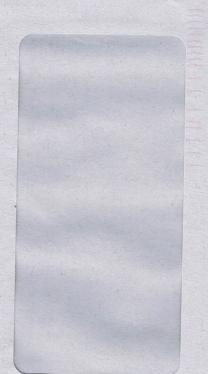
Hinweis: Personenbezogene Daten, die uns im Zusammenhang mit der Durchführung von gerichtlichen Verfahren bzw. der Bearbeitung von Justizverwaltungsangelegenheiten übermittelt werden, werden von uns ausschließlich zur Wahrnehmung unserer Aufgaben bzw. zur Erfüllung unserer rechtlichen Verpflichtungen verarbeitet. Rechtsgrundlagen sind Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e DSGVO i.V.m. § 3 BDSG, Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c DSGVO und die jeweils einschlägigen Verfahrensvorschriften des BVerfGG. Unsere ausführlichen Informationen zum Datenschutz in gerichtlichen Verfahren und Justizverwaltungsangelegenheiten finden Sie auf unserer Internetseite www.bundesverfassungsgericht.de unter dem Menüpunkt "Verfahren". Auf Wunsch senden wir Ihnen diese Informationen auch in Papierform zu.





3D 1300 1B59 00 0854 D8E4

Wir versenden klimafreundlich mit der Deutschen Post



03. Juni 2024

An das
Bundesverfassungsgericht
Schloßbezirk 3
76131 Karlsruhe

Meine Verfassungsbeschwerde vom 15. Mai 2024

Schreiben des Bundesverfassungsgerichtes vom 22.05.2024 Aktenzeichen AR 3362/24

Sehr geehrte Frau Ingendaay-Herrmann,

Sie haben sich zuarbeiten lassen und offensichtlich etwas unterschrieben, von dem Sie erkennbar keine Vorstellung haben können, welche Bedeutung das hat!

Im Jahr 2010 habe ich angefangen, eine Heilmethode publik zu machen, mit der jede Krebserkrankung ausgeheilt werden kann, wenn sehr geringe Voraussetzungen erbracht werden können!

Seitdem werde ich vom kriminellen FILZ "beschäftigt gehalten" und gemobbt! Im Jahr 2017 hat man mir sogar meine Arbeit genommen! Anschließend wurde ich auf ungesetzliche Weise kriminalisiert!

Das Versagen der Justiz im Staate, was meine Person und einige sehr wichtige weitere Ereignisse betrifft, ist offensichtlich!

Die in Ihrem Schreiben vom 22.05.2024, auf der Seite 1, letzter Absatz genannte Anhörungsrüge wäre offensichtlich von vornherein aussichtslos und damit unzumutbar!

Vor der Tatsache, daß in den **Anlagen 5 und 6** der Verfassungsbeschwerde vom 15. Mai 2024 nachgewiesen ist, daß neun

Expressendungen in Folge nicht beim Empfänger eingetroffen sind, löst sich die gesamte "Argumentation (???)" Ihrer Mitarbeiterin Joachim in Rauch auf!

Ihr Haus, das angeblich höchste Gericht im Staate, scheint sich mal wieder weigern zu wollen, gegen den ganz miesen international organisierten FILZ vorgehen zu wollen.

Sollen tatsächlich "formale Betrachtungsweisen" wichtiger sein, als das

Erkennen und Beenden

eines unvorstellbaren Massenmordes, der weltweit in der Zwischenzeit so um drei Milliarden Krebspatienten grundlos das Leben gekostet hat?

Vollidiotenjuristen können Sie mit solch einem SCHWACHSINN kommen! Mir nicht! Ich habe mein Herz noch in der Brust!

Wie wirksam die von mir publik gemachte Heilmethode ist, entnehmen Sie bitte der **Anlage 7.** Der Erläuterungtext dazu befindet sich auf der Seite 7 der Verfassungsbeschwerde, zweiter Spiegelstrich von Unten.

Von 6500 aufgegebenen, also innerhalb der nächsten 14 Tage sterbepflichtigen Krebspatienten, waren etliche Jahre später noch 6000 am Leben!

Sehr geehrte Frau Ingendaay-Herrmann, Sie sollten jetzt wirklich begriffen haben, daß die

NICHT-HEILUNG

von Krebspatienten durch die Schulmedizin und die gleichzeitige massive Unterdrückung der Verbreitung der heilenden Medizin, die über den

offensichtlichen Zusammenhang von "Seele, Geist und Körper"

"funktioniert", ein einziger riesengroßer Massenmord ist, der deshalb besonders brisant ist, weil er die Opferzahl des bisher "berüchtigsten Massenmordes", nämlich des Holocaust, um den Faktor dreihundert übersteigt!

Dann gibt es einen weiteren wichtigen Unterschied: Die Vergasungen im III. Reich waren spätestens am 08.Mai 1945 beendet. Der Massenmord an Krebspatienten mit CHEMO-Therapie (??) geht "fröhlich" weiter!

Der Grund, warum weiter CHEMO angewendet werden soll, ist einfach zu verstehen: Der Umsatz der Krankenhäuser würde dramatisch zusammenbrechen, wenn Krebspatienten tatsächlich geheilt werden würden. Statt hunderttausenden von Euro Umsatz für einen einzigen Patienten, würde der Umsatz auf wenige tausend Euro zusammenbrechen. Anschließend könnten diese Menschen weiter arbeiten oder Rente beziehen!

Zu der DVD: Der Datenträger enthält nur die **Anlagen 20 und 23**, die beide nicht ausgedruckt werden können.

Die **Anlage 23**, also das Buch von Ryke Geerd Hamer "Einer gegen alle" zeigt die **Anlagen 7, 24 und 25** im Zusammenhang des gesamten Textes auf. Das ist sinnvoll, weil auf diese Weise die vollständige Information zur Verfügung gestellt wurde.

Ihre Behauptung, daß man in Karlsruhe keine elektronischen Datenträger öffnen darf, ist nicht zeitgemäß! Gegen Sie bitte davon aus, daß diese Nachlässigkeit Ihrem Hause sehr bald vorgeworfen werden wird.

Zur **Anlage 20**: Dort wird nachgewiesen, daß in NS-Prozessen sehr häufig Zeugen gehört wurden, die bewußt gelogen haben! Bei einem der NS-Prozesse wurde ein SS-Mann verurteilt und mußte etliche Jahre im Gefängnis sitzen, weil er angeblich einen nicht existierenden Reichstagsabgeordneten ermordet hat, weil er angeblich einen Mann ermordet hat, der bereits im ersten Weltkrieg gefallen ist und weil er dann einen Mann ermordet hat, der einfach weitergelebt hat und von der Zeitung interviewt wurde.

Auf der Seite 29 der Verfassungsbeschwerde, dem Anlagenverzeichnis, ergibt die die genaue Quelle der Anlage aus dem Titel. Der lautet:

- Zeitung: Deutsche National-Zeitung 1965-10-29, Nr. 44
- Diese Zeitung ist jederzeit aus Archiven für Ihr Haus zugreifbar.
- Sie finden die Datei auch auf der Netzseite <u>www.archive.org</u>, woher die von mir genutzte Datei stammt.

Sehr geehrte Frau Ingendaay-Herrmann, es ist sehr bezeichnend, daß das Schreiben Ihrer Mitarbeiterin Joachim mit keinem Wort auf die doch

etwas außergewöhnliche

Abfassung der Verfassungsbeschwerde eingeht! DER FILZ SCHEINT SO OFFENSICHTLICH UND SO BEKANNT ZU SEIN, DAß NICHT MAL MEHR DER VERSUCH GEMACHT WIRD, DEN ZU LEUGNEN!

Sie sollten meine Verfassungsbeschwerde vom 15. Mai 2024 wirklich selber lesen und dann schleunigst dafür sorgen, daß der Rechtsstaat wieder hergestellt wird!

 Das würde natürlich zur Folge haben, daß jede Menge schwerkriminelle Typen aus dem öffentlichen Dienst vor Gericht zu stellen und abzuurteilen sind.

Zeitgleich mit Ihrem Schreiben kam vom Amtsgericht Pinneberg das Schreiben vom 27.05.2024, **Aktenzeichen 37 Ls 302 Js 32687/ 16**, mit dem für mich eine Gesamtstrafe gebildet worden ist. Mir ist noch nicht ganz klar, was das bedeutet. Es kann nicht gut sein!

 Diejenigen, die das getan haben, werden vor Standgerichten landen! HINRICHTUNG GARANTIERT!

Sehr geehrte Frau Ingendaay-Herrmann, es besteht ein Zusammenhang zwischen Ihrem Schreiben und dem Schreiben des Amtsgerichtes!

 Offensichtlich wird der X-fache Versuch gewagt, mich doch noch einzuschüchtern zu wollen!

Falls Sie wissen, was die Spiritualität "kann", dann rudern Sie sofort zurück und sorgen für die vollständige Wiederherstellung meiner Rechte,

die Abstrafung der Handlanger und die Aufdeckung und Abstrafung des FILZ.

Tun Sie das nicht, dann werde <u>nicht ich</u> Sie in "**911- Staub**" verwandeln! Das erledigt dann die Transzendenz! Die kann das millionenfach grausamer, als es die übelsten Schergen Stalins und Hitlers gemeinsam gekonnt hätten!

Liebe Frau Ingendaay-Herrmann, nur damit Sie nicht sagen können, es nicht verstanden zu haben:

Der Holocaust ist völlig entwertet und eignet sich nicht einmal mehr zum Abputzen des Arschloches, wenn der Massenmord mit CHEMO-Therapie an Krebspatienten nicht endlich öffentlich anerkannt und beendet wird!

Die dafür Verantwortlichen sind abzustrafen!

Das tatsächliche Problem besteht weltweit und hat auch einen Namen. Es handelt sich um die zunehmend mächtiger werdende "Satanische Weltregierung", die ihre Verbrechen einfach nicht zugeben will. Nur braucht die die Verbrechen nicht mehr zuzugeben, denn die sind öffentlich bekannt!

von Stosch

die Abstrafung der Handlanger und die Aufdeckung und Abstrafung des FILZ.

Tun Sie das nicht, dann werde <u>nicht ich</u> Sie in "**911- Staub"** verwandeln! Das erledigt dann die Transzendenz! Die kann das millionenfach grausamer, als es die übelsten Schergen Stalins und Hitlers gemeinsam gekonnt hätten!

Liebe Frau Ingendaay-Herrmann, nur damit Sie nicht sagen können, es nicht verstanden zu haben:

Der Holocaust ist völlig entwertet und eignet sich nicht einmal mehr zum Abputzen des Arschloches, wenn der Massenmord mit CHEMO-Therapie an Krebspatienten nicht endlich öffentlich anerkannt und beendet wird!

Die dafür Verantwortlichen sind abzustrafen!

non They

Das tatsächliche Problem besteht weltweit und hat auch einen Namen. Es handelt sich um die zunehmend mächtiger werdende "Satanische Weltregierung", die ihre Verbrechen einfach nicht zugeben will. Nur braucht die die Verbrechen nicht mehr zuzugeben, denn die sind öffentlich bekannt!

von Stosch

Deutsche Post AG Saarlandstr. 65 25421 Pinneberg

81014819 0644 03.06.2024 11:10

Einlieferungsbeleg DHL Express

Sendungsinformationen:

EXPRESSEASY NATIONAL

Maße:

bis 35 x 25 x 3 cm

Gewicht:

33g

Postlaitzahl:

76131

Land:

Deutschland

Sendungsnummer:

JJD014600011605280855

Karlsmhu

Empfänger

Versandschlusszeit national:

16:55 Uhr

Sendung verfolgen unter: www.dhl.de/express

Sind Sie zufrieden mit Ihrem Express-Versand? Wir freuen uns über Ihr Feedback: www.dhl.de/express-umfrage

Es gelten für nationale Sendungen die AGB Paket/Express National, für internationale Sendungen die ATB DHL EXPRESS EASY INTERNATIONAL.

Vielen Dank für Ihren Besuch. Ihre Deutsche Post AG

32.

YX

y

Deutsche Post <equation-block>

Deutsche Post AG Saarlandstr. 65 25421 Pinneberg 81014819 03.06.2024 11:11

0644 EXPRESSEASY NATIONAL EUR

14,50 D,1

Sendungsnummer

JJD014600011605280855

Im Namen und auf Rechnung: 1 Deutsche Post AG

Steuernummer der Deutsche Post AG: 5205/5777/1510

.

X

X

 \mathbf{x}

TSE
Transaktionsnummer/Signaturzähler: 199384/416184
TSE-Start/Ende: 03.06.2024 11:10:55/11:11:37
EAS-S/N: 00143662
TSE-S/N: ZoIcN3Sldga2IC9ATNGInRGjnxRGOL/+HVRS2NAUBDQPrüfwert: 9dIRb2J7yLef2U2lJK8gUus1oiYWThsUAKUBht7C5Phwe
HKYYYya7igG291Q0oAn6BBG88818mDnm3Tu3qsHSPq1mRW+cRohAn5I
hm9devSPoxr3VFIzd/k6XoKrBOdO



From: Hennig von stoch
Hennig von stoch
Mühlenstr. 5 EXPRESS DOMESTIC origin

25421 PINNEBERG

Contact:

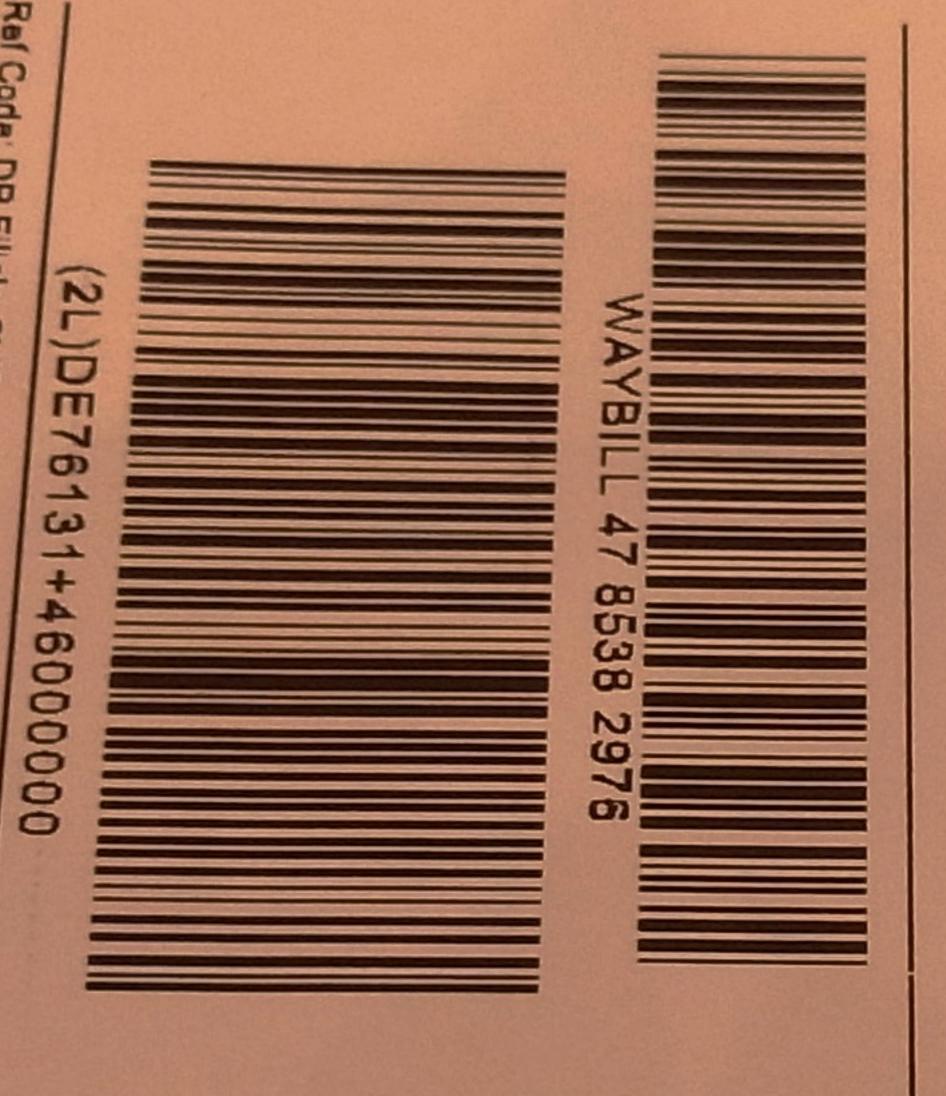
Bundesverfassungsgericht Bundesverfassungsgericht Schlossbezirk 3

76131 KARLSRUHE

D350 ADI GERMANY DE-MI 00

0.0 Kg

Ref No: DP Filiale SVP Content : n/a



Ref Code: DP Filiale SVP

